

Aufgrund des Beschlusses des Kuratoriums der Anni-Berger-Stiftung vom 17.09.2019 erhält die Satzung der Anni-Berger-Stiftung nachfolgende Fassung.

Satzung für die Anni - Berger - Stiftung

Präambel

Anni Berger wurde am 23. Oktober 1904 in Wien geboren. Sie wurde 1924 Ehefrau des bekannten Rosenzüchters Walter Berger in Ufhoven, heute Ortsteil der Stadt Bad Langensalza. Begonnen mit ihm und über den frühen Tod des Ehemannes hinaus, hat sie durch ihr zielstrebiges Wirken und der Liebe zur Rosenzucht bis in die 80ziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein, den Namen der Stadt BAD LANGENSALZA weit über die Grenzen unserer Region und unseres Landes bekannt gemacht.

Sie ist die einzig anerkannte deutsche Rosenzüchterin. 50 Rosenzüchtungen von ihr sind staatlich zugelassen worden, von denen 23 hohe Anerkennungen durch internationale und nationale Urkunden und Medaillen in der Zeit ihres Schaffens erhielten. Sie verstarb am 4. November 1990.

In Wertschätzung ihres Schaffens, Traditionsverbundenheit zur Heimat, Achtung der Natur und Erhöhung der Attraktivität des Gemeinwohls will die Stiftung wirken.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Anni-Berger-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Langensalza in Thüringen.



§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist Förderung gemeinnütziger Zwecke insbesondere im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde, von Kunst und Kultur sowie der Pflanzenzucht.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke durch
 - a) eigene Maßnahmen, und zwar insbesondere dadurch, dass die Stiftung Maßnahmen und Projekte zur Förderung und Erhaltung der Rosentradition der Stadt Bad Langensalza und des Denkmalschutzes unterstützt und durchführt, wie
 - aa) Erwerb, Pacht, Miete oder langfristige Sicherung von Grundstücken für Zwecke des Denkmal- und des Naturschutzes,
 - bb) Entwicklung, Planung und Realisierung von Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur Verbesserung von öffentlichen Anlagen und dem Denkmalschutz unterliegenden baulichen Anlagen sowie die Förderung solcher Maßnahmen Dritter,
 - cc) Errichtung von Denkmalen zur Sicherung und Darstellung von namhaften Persönlichkeiten und historischen Ereignissen zur Stadtgeschichte,
 - dd) Mitwirkung bei der historischen Aufarbeitung der Geschichte sowie Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen und wissenschaftlichen Symposien zur Rosenzucht, Rosenpflege und des Denkmalschutzes,
 - ee) Förderung von Wissenschaftlern und Züchtern in der Durchführung von Forschungs- und Zuchtarbeiten,
 - ff) Dokumentation von wissenschaftlichen Arbeiten und Werken auf dem Gebiet der Rosenzüchtung und des Denkmalschutzes in der Stadt Bad Langensalza,
 - b) Beschaffung von Mitteln für Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften und an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

Die Stiftung ist gehalten, die genannten Zwecke entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu verwirklichen. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im selben Umfang erfüllen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten vorbehaltlich der Regelungen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,00 € und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Nicht verbrauchte Erträge können durch Beschluss des Kuratoriums im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dem Stiftungsvermögen zugeschrieben werden.

- (5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, als Treuhänder unselbstständiger, steuerbegünstigter Stiftungen deren Verwaltung zu übernehmen, sofern der Zweck der treuhänderischen Stiftung mit dem Zweck der selbstständigen Stiftung vergleichbar ist. Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung nach Weisung des Stifters verwaltet.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Daneben können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden, die durch das Kuratorium beschlossen werden.
- (3) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist unzulässig.
- (4) Das Kuratorium kann für die Organe der Stiftung Geschäftsordnungen erlassen.
- (5) Das Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern und zwar:
 - a) Dem amtierenden Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza als geborenem Mitglied. Übernimmt der Bürgermeister sein Amt im Kuratorium nicht, ernennt der Bürgermeister einen anderen Vertreter der Stadt Bad Langensalza. Das Amt eines durch den Bürgermeister ernannten Vertreters endet mit Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters. Für den Fall, dass der Bürgermeister an der Wahrnehmung der Sitzungen verhindert ist, wird er vom stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden vertreten.
 - b) Die bis zu vier weiteren Mitglieder werden vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza für eine Amtszeit von vier Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist dessen geborenes Mitglied nach § 6 Abs. 1 a) dieser Stiftungssatzung. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte.
- (3) Die berufenen Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Kuratorium ausscheiden.
- (4) Für ein ausgeschiedenes gekorenes Mitglied soll ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher.
- (2) Das Kuratorium hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 9,
 - b) Beschlussfassung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen auf Vorschlag des Vorstandes,

- c) Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nach der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Zahlung und Höhe eines angemessenen Sitzungsgeldes für Mitglieder der Organe,
 - e) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Stiftungssatzung und über die Aufhebung der Stiftung,
 - f) Beschlussfassung über die Verfügung über das Stiftungsvermögen sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Bestellung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) Beschlussfassung über die Inanspruchnahme und Aufnahme von Darlehens- und Kreditverträgen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten,
 - h) die Festsetzung des Jahreswirtschaftsplanes,
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - j) ggfs. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (3) Das Kuratorium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden und / oder zur Behandlung von Einzelfragen fachkundige Personen beratend hinzuziehen. Diese Ausschüsse legen ihre Beratungsergebnisse dem Kuratorium zur Beschlussfassung vor.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und/oder dem Antrag zur Aufhebung der Stiftung sind durch das Kuratorium zu fassen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im Übrigen stets dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand ihn darum ersuchen.
- (2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums können die Mitglieder des Vorstandes hinzugezogen werden. Zur Entscheidungsfindung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen können entsprechende Fachberater hinzugezogen werden.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle der Verhinderung bzw. Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Beschlüsse über Anträge auf Änderung des Stiftungszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden. Vor der Beschlussfassung über Anträge auf Änderung des Stiftungszweckes ist der Vorstand anzuhören.
- (6) Für den Antrag zur Auflösung der Stiftung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums nach Anhörung des Vorstandes erforderlich.
- (7) Vor Beschlüssen gemäß Absatz 5 und 6 sind Stellungnahmen der Stiftungsaufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist Protokoll zu führen.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat das Recht, ein Mitglied zu benennen. Macht er von seinem Recht Gebrauch, hat er zugleich das Recht, dieses Mitglied zum Vorsitzenden zu bestimmen. Die bis zu drei weiteren Mitglieder werden vom Kuratorium gewählt und abberufen. Die zu benennenden Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (2) Macht der Stadtrat von seinem Rechten nach Absatz 1 keinen Gebrauch, kann das Kuratorium ein weiteres Vorstandsmitglied wählen, dessen Amtszeit mit der nächsten konstituierenden Sitzung des Stadtrates endet. Die vom Kuratorium gewählten Vorstandsmitglieder wählen dann aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen,
 - b) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) Vorlage eines Planes über die verfügbaren Mittel vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an das Kuratorium,
 - d) Vorlage von Vorschlägen für die Entscheidung des Kuratoriums über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen,
 - e) die Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwenden und zu verwalten,
 - f) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium,
 - g) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes und des Kuratoriums an die Aufsichtsbehörde.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 11

Geschäftsjahr,

Buchführung, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung hat eine kaufmännische Buchführung bzw. eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Ferner kann der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden.

§ 12

Aufhebung der Stiftung

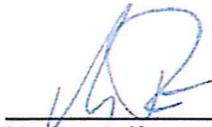
- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen. Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium nach Anhörung des Stiftungsvorstandes über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Stadt Bad Langensalza, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsgesetzes für den Freistaat Thüringen.

Stadt Bad Langensalza, den 17.09.2019



Unterschrift
Herr Matthias Reinz
Bürgermeister

